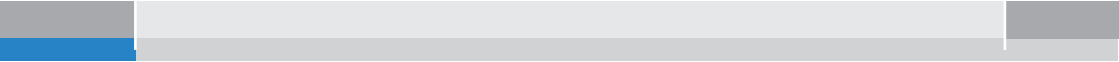


94. ordentliche
Mitgliederversammlung

**BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.**

**am 22. Juni 2007
in Berlin**





BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Einladung unserer Mitglieder zur

**94. ordentlichen Mitgliederversammlung
des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.**

am Freitag, dem 22. Juni 2007

im

Hotel Berlin

Berliner Saal

Lützowplatz 17

10785 Berlin

Die Versammlung findet unmittelbar im Anschluss an die um 10:00 Uhr beginnende 8. ordentliche Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. statt. An dieser Veranstaltung können auch die Teilnehmer der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. als Gast teilnehmen.

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Anmerkungen hierzu haben wir Ihnen unter "Erläuterungen zu TOP 1" ab Seite 6 zusammengestellt.

TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen und Einführung neuer Versicherungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen und der Einführung neuer Versicherungsbedingungen zuzustimmen.

Anmerkungen hierzu haben wir Ihnen unter "Erläuterungen zu TOP 4" ab Seite 12 zusammengestellt.

TOP 5

Vorlage des Dringlichkeitsbeschlusses des Aufsichtsrates zur Änderung der Versicherungsbedingungen Tarif DN und N vom 24. November 2006

Die Mitgliederversammlung nimmt gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung den Dringlichkeitsbeschluss zur Kenntnis.

Anmerkungen hierzu finden Sie unter "Erläuterungen zu TOP 5" ab Seite 45.

TOP 6

Ersatzwahl für den Aufsichtsrat

Aus dem Aufsichtsrat scheidet aus der Gruppe der Mitgliedsunternehmen Herr Dr. Tessen von Heydebreck aus. Gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung findet eine Ersatzwahl statt.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Unbeschadet des Rechts der Mitgliedsunternehmen, nach der vom Aufsichtsrat erlassenen Wahlordnung (§ 20 Abs. 3 der Satzung) bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung Vorschlagslisten einzureichen, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Person in den Aufsichtsrat zu wählen (§ 36 VAG i.V.m. § 124 Abs. 2-3 AktG):

Herrn Hermann-Josef Lamberti,
Mitglied des Vorstandes,
Deutsche Bank AG, Frankfurt/Main.

Die Mitgliedsunternehmen können gemäß § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe „Anlage zu TOP 6“) Vorschlagslisten für die Ersatzwahl zum Aufsichtsrat bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, also bis zum **25. Mai 2007**, dem Vorstand einreichen.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und den jeweiligen Mitglieds- bzw. Trägerunternehmen zu bezeichnen. Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.

Soweit aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen Vorschlagslisten eingereicht werden, sind nur diese Vorschlagslisten Gegenstand des Wahlvorgangs (§ 9 der Wahlordnung, ab Seite 46).

TOP 7 Information über aktuelle Gesetzesänderungen

Der Vorstand berichtet über neue Gesetzesänderungen, u. a. über Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes sowie die Einführung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Altersgrenzenanpassungsgesetzes („Rente mit 67“).

TOP 8 Verschiedenes

Bundesanzeiger

Die Tagesordnung ist im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) bekannt gegeben.

Internet

Diese Einladung finden Sie im Internet unter www.bvv.de/mitgliederversammlung.

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

Wir bitten alle Mitglieder, die an der Versammlung teilnehmen möchten, sich bis zum 14. Juni 2007 beim BVV oder am Tag der Mitgliederversammlung unter Vorlage ihres Personalausweises und Angabe ihrer Mitgliedsnummer **bei der Eingangskontrolle** anzumelden.

Vertretungsvollmacht

Als Mitglied des BVV können Sie sich in der Mitgliederversammlung auch **vertreten** lassen. Die **Vertretungsvollmachten** müssen nach § 18 Abs. 2 der Satzung schriftlich erstellt werden und dem Vorstand spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung, **also spätestens am 14. Juni 2007**, vorliegen. Ein Unterbevollmächtigter muss zusätzlich eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wir bitten alle teilnehmenden Mitglieder, insbesondere die Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten, sich ihre Stimmkarten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises **bis 9:45 Uhr an der Eingangskontrolle** abzuholen.

Abendveranstaltung

Zur Einstimmung auf unsere Mitgliederversammlung laden wir Sie in diesem Jahr in das **TIPI, das Zelt am Kanzleramt** ein. Das TIPI ist seit Jahren ein fester Bestandteil der Berliner Kulturszene und bietet seinen Besuchern Programme von Komödie bis Kabarett, von Chansonabenden bis Tanzshows.

Für unseren diesjährigen Vorabend am Donnerstag, den 21. Juni 2007 haben wir, wie immer, ein attraktives Programm für Sie zusammengestellt. Lassen Sie sich in angenehmer Atmosphäre und bei anspruchsvoller Gastronomie überraschen und unterhalten.

Los geht es um 19.00 Uhr im TIPI, das Zelt am Kanzleramt. Wie immer bieten wir Ihnen Bus-transfers zum Veranstaltungsort; die Abfahrtsorte und -zeiten erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben. Wenn Sie selbst zum TIPI fahren möchten:

TIPI, das Zelt am Kanzleramt
Große Querallee
10557 Berlin

Ihr BVV
Der Vorstand

Erläuterungen zu TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2006 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Über die Geschäftsentwicklung im Jahr 2006 ist anzumerken:

1. Die Zahl der beitragszahlenden Pflichtversicherten blieb im Berichtsjahr trotz des anhaltenden Personalabbaus bei unseren Mitgliedsunternehmen nahezu unverändert. Die Akquisition neuer Vollmitgliedsunternehmen und Unternehmen mit einer außerordentlichen Mitgliedschaft beim BVV hat sich positiv ausgewirkt. Dies gilt auch für die nach wie vor hohe Inanspruchnahme der Weiterversicherung unserer Versicherten nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Der Trend zur zusätzlichen Vorsorge zum Zwecke des individuellen Ausbaus der späteren Rentenleistung (Entgeltumwandlung, Riester-Rente) hat im Berichtsjahr deutlich zugenommen.

Das anhaltend niedrige Zinsniveau und die zusätzlichen Belastungen aus der rechtlich notwendigen Bildung von Eigenkapital sowie der Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung erforderten beim BVV - wie auch bei vergleichbaren Versicherern und Pensionskassen - unverändert Einschränkungen bei der Überschussbeteiligung. Erstmals wurde jedoch wieder ein Anpassungszuschlag im Alltarif in Höhe von 0,1 Prozent für die bis 2004 erworbenen Anwartschaften festgelegt. Im Neutarif bleibt der Anpassungszuschlag mit 0,5 Prozent unverändert. Ebenso konstant im Vergleich zum Vorjahr wurde der Sonderzuschlag an Rentenempfänger mit 20 Prozent für 2008 deklariert. In der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) sind demnach 63,4 (60,5) Mio. Euro für den Sonderzuschlag 2008 und insgesamt 27,4 (8,5) Mio. Euro für den Anpassungszuschlag 2008 gebunden. Hinsichtlich der Überschussverwendung in den Neutarifen ist anzumerken, dass hier weder Heilverfahrensleistungen noch Sonderzuschläge gewährt werden und somit ein entsprechend höherer Betrag für den Anpassungszuschlag zur Verfügung steht. Die laufenden Rentenzahlungen liegen nach wie vor deutlich über den nach den Versicherungsbedingungen zugesagten Rentenleistungen.

2. Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres von 179,5 (198,5) Mio. Euro wurden 50,0 (145,0) Mio. Euro zur Dotierung der Verlustrücklage verwendet, 126,5 (50,3) Mio. Euro der RfB zugewiesen und 3,0 (3,2) Mio. Euro als Direktgutschriften ausgeschüttet. Darüber hinaus wurde ein zusätzlicher Betrag von 157,3 Mio. Euro zur Berücksichtigung der verlängerten Lebenserwartung der Versicherten in die Deckungsrückstellung eingestellt. Der erwirtschaftete Gesamtüberschuss resultiert im Wesentlichen aus den wiederum hohen Investmentfonderträgen von 210,2 (234,8) Mio. Euro sowie einem verbesserten Zinsergebnis von 628,2 (614,1) Mio. Euro. Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 68,1 Mio. Euro waren rückläufig (-35,9 Mio. Euro).

Die abermals steuerfreie Dotierung der Verlustrücklage dient zur notwendigen Stabilisierung der geforderten Eigenkapitalausstattung gemäß Kapitalausstattungsverordnung und zur Zukunftsvorsorge. Per Jahresresultimo 2006 belief sich die Eigenkapitalquote bezogen auf die Deckungsrückstellung – bei einer Verlustrücklage von 651,0 Mio. Euro, Nachrangdarlehen in Höhe von 200,0 Mio. Euro und einer freien RfB von 92,8 Mio. Euro – auf 5,3 Prozent.

3. Die Beitragseinnahmen erhöhten sich um 24 Mio. Euro auf 524,2 (500,2) Mio. Euro. In diesem Betrag sind die von der BVV Versorgungskasse gezahlten Rückdeckungsbeiträge mit 338,7 Mio. Euro enthalten, hiervon 68,6 Mio. Euro für Versicherungen im Neutarif. Das Beitragswachstum ist im Wesentlichen auf den Sondereffekt der gestiegenen Einmalbeiträge aus Deckungskapitalübertragungen zurückzuführen. Positiv hat sich auch der Trend zum individuellen Ausbau der späteren Rentenleistung (Entgeltumwandlung, Riester-Rente) ausgewirkt.

Von den vereinnahmten Beiträgen des Firmenkundengeschäftes in Höhe von 435,5 (435,3) Mio. Euro entfallen unverändert zum Vorjahr 78 Prozent auf Zuwendungen der Trägerunternehmen an die Versorgungskasse.

4. Am 31.12. des Berichtsjahres waren 609 (616) Unternehmen Mitglied im BVV. Die BVV Versorgungskasse hatte zu diesem Zeitpunkt einen beitragspflichtigen Mitgliederbestand von 136.341 (137.672) Personen. Die Mitgliederanzahl einschließlich der freiwillig Versicherten (Pensionskasse und Versorgungskasse) hat sich von 215.980 auf 217.017 Personen erhöht. Dabei ist die Anzahl der versicherten Pflichtmitglieder der Mitgliedsunternehmen (einschließlich der Trägerunternehmen der BVV Versorgungskasse) gegenüber dem Vorjahr von 159.019 auf 160.512 gestiegen. Hingegen hat sich die Anzahl der freiwilligen Weiterversicherungen um 0,8 Prozent leicht rückläufig entwickelt.
5. Auf der Leistungsseite entwickelt sich der Rentenbestand stetig. Im Berichtsjahr wurden 518,1 Mio. Euro nach 495,1 Mio. Euro im Vorjahr in Form von Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten an 85.641 (83.213) Rentner ausgezahlt. Die Erhöhung des Aufwandes um 23 Mio. Euro resultiert vorwiegend aus den gestiegenen laufenden Rentenleistungen bei gleichzeitig wachsendem Bestand der Rentempfänger. Die Summe aller im Geschäftsjahr 2006 gezahlten Sterbegelder ist mit 3,4 Mio. Euro konstant geblieben. Die im Wege der Direktgutschrift gewährten Heilverfahrensleistungen (ohne Regulierungsaufwendungen) beliefen sich im Berichtsjahr auf 2,1 Mio. Euro gegenüber 2,3 Mio. Euro im Vorjahr und sind somit abermals zurückgegangen.

6. Die Verwaltungskosten für das Versicherungsgeschäft und die Vermögensverwaltung haben sich von 25,5 Mio. Euro auf 27,4 Mio. Euro erhöht. Der Kostenzuwachs entfällt zu etwa 90 Prozent auf das Sonderprojekt „Effizienzoffensive I“, das zum Ende des Geschäftsjahres erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Verwaltungsaufwendungen des BVV für den Versicherungsbetrieb (Beitragsinkasso und Bestandsverwaltung) blieben im Berichtsjahr konstant und liegen mit 2,0 Prozent der Beitragseinnahmen unverändert deutlich unter dem Durchschnitt der Lebensversicherungsbranche.

Die Verwaltungskosten für Kapitalanlagen gemessen an deren Volumen sind mit rund 0,67 Promille nach rund 0,66 Promille im Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

7. Die Kapitalanlagen des BVV stiegen in 2006 insgesamt um 875,1 Mio. Euro bzw. 4,9 Prozent auf 18,6 Mrd. Euro.

Der Anteil der Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen liegt mit 66,9 Prozent leicht unter Vorjahresniveau (69,9 Prozent). Der Anteil der Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere blieb nahezu konstant. Die Quote der Aktien, Investmentanteile und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere stieg hingegen im Berichtsjahr auf insgesamt 26,7 Prozent (24,0 Prozent).

Der Bestandszins aller festverzinslichen Anlagen blieb in 2006 mit 4,81 Prozent unverändert.

Das ordentliche Ergebnis aus Kapitalanlagen betrug im laufenden Berichtsjahr 855,2 Mio. Euro und lag um 3,0 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das außerordentliche Ergebnis hat sich mit 63,0 Mio. Euro im Vergleich zu 70,9 Mio. Euro im Jahr 2005 erneut rückläufig entwickelt. Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses ergab sich eine Nettoverzinsung der Kapitalanlagen von 5,1 Prozent (5,4 Prozent). Die laufende Durchschnittsverzinsung erreichte mit 4,7 Prozent nicht ganz das Niveau des Vorjahres (5,0 Prozent).

Die in den Kapitalanlagen insgesamt enthaltenen Stillen Reserven belaufen sich per Jahresultimo 2006 auf 527,9 Mio. Euro und haben sich im Vorjahresvergleich (1,2 Mrd. Euro) in Folge des insgesamt gestiegenen Zinsniveaus signifikant verringert. Stille Lasten waren mit 177,4 Mio. Euro zu verzeichnen.

Die Gesamtaktienquote des BVV auf Basis von Marktwerten blieb mit 11,8 Prozent nach 11,7 Prozent zum Vorjahresstichtag nahezu unverändert. Nach wie vor ist der weit überwiegende Teil der Aktienengagements durch Absicherungsmaßnahmen vor gravierenden Kursrückgängen geschützt.

Die Immobilieninvestments wurden in 2006 planmäßig ausgebaut. Ein Beitrag zur weiteren Diversifikation wurde durch die Beteiligung an einem Immobilienfonds mit definiertem Laufzeitende und einer ausschließlich auf das Segment Sozialimmobilien in Deutschland, Österreich und der Schweiz ausgerichteten Investitionsstrategie geleistet. Im Rahmen der Immobilienfondsmandate für Europa und Amerika wurden in 2006 insgesamt 34 Objekte erworben, verteilt auf die Länder Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Schweden, Türkei sowie Kanada und USA. Aus dem indirekt gehaltenen Bestand wurden insgesamt 5 Objekte unter Ausnutzung der positiven Wertentwicklung veräußert.

In 2006 wurde mit zwei Paketverkäufen von 8 und 12 Objekten sowie einem Einzelverkauf der Direktbestand um insgesamt 21 Objekte reduziert, wobei ein außerordentlicher Nettoertrag von 15,9 Mio. Euro erzielt werden konnte. Die voranschreitende Erholung des deutschen Immobilienmarktes sowie die starke Nachfrage internationaler Investoren haben die langfristig geplanten Verkaufsaktivitäten vorangerieben.

Der Bestand der direkt gehaltenen Immobilien beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 0,8 Prozent und für indirekte Engagements in Spezialfonds auf 3,8 Prozent des Gesamtvermögens. Das Ergebnis des eigenen Grundbesitzbestandes ohne Berücksichtigung der selbstgenutzten Bürogebäude betrug im Berichtsjahr 17,6 Mio. Euro.

8. Der BVV konnte im Jahr 2006 erneut die Ergebnisse der Anlagepolitik zur Stärkung seiner Eigenkapitalbasis nutzen. Mit einer Zuführung von 50 Mio. Euro aus dem Überschuss des Geschäftsjahres beträgt die Eigenkapitalquote des BVV unter Hinzurechnung der Nachrangdarlehen und ungebundenen Teile der RfB nunmehr 5,3 Prozent. Die zum 31.12.2007 geltende aufsichtsrechtliche Mindestanforderung von ca. 4,5 Prozent ist somit bereits erfüllt. Derzeit ist der BVV durch die aktive Verstärkung der Eigenkapitalbasis gut gerüstet, dennoch wird die Eigenkapitalausstattung in Erwartung von zukünftig noch höheren Anforderungen durch Solvency II ein Schwerpunktthema bleiben.
9. Die Ertragssituation des Jahres 2007 wird vorrangig von der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung abhängen, welche die Perspektiven an den internationalen Finanzmärkten bestimmt. Zusammenfassend sieht der BVV ein anspruchsvolles, aber positives Investmentumfeld, allerdings steigen die Risiken an den internationalen Kapitalmärkten. Ungewissheit über die zukünftige Entwicklung des Weltwirtschaftswachstums gepaart mit hoher Überschussliquidität kann schnell zu erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen. Weiterhin sind geopolitische Gefahren latent vorhanden, vor allem aus den Krisenregionen im Nahen und Mittleren Osten. Vor diesem Hintergrund bleibt die Sicherheit bei der Anlagepolitik für den BVV von

höchster Priorität. Die zukünftige Zinsentwicklung ist aufgrund des notwendigen hohen Anteils an verzinslichen Anlagen am Gesamtportfolio von großer Bedeutung. Anhaltend niedrige Anleiherenditen, geringe Risikoprämien und damit verbundene geringe Kompensationseffekte aus Erträgen anderer Assetklassen sowie erhöhte Eigenkapitalerfordernisse lassen bei unseren Tarifen mit hoher Garantieleistung für die Überschussbeteiligung nur geringe Spielräume offen. Priorität haben – im Interesse der Versicherten und Mitgliedsunternehmen – die Stärkung der Finanzkraft des BVV, die Verbesserung der Risikotragfähigkeit und die Berücksichtigung der Langlebigkeitseffekte im Versichertenbestand.

Die Rahmenbedingungen für betriebliche Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor sehr günstig. Die politischen Aktivitäten machen deutlich, dass der Rückgang der Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung auch durch den Ausbau der betrieblichen Altersversorgung kompensiert werden soll. Das zeigen die steuerlichen Fördermaßnahmen und die darauf abzielenden gesetzlichen Regelungen. Dies wird zum weiteren Ausbau und einer wachsenden Akzeptanz von betrieblicher Altersversorgung führen. Der BVV ist für die Bewältigung der anstehenden Herausforderungen und die Nutzung der sich bietenden Marktchancen gut gerüstet. Wir setzen unser spezielles Know-how und unsere spezialisierte Organisation über alle Bereiche der betrieblichen Altersversorgung ein, um mit dem erwarteten weiteren Ausbau von betrieblicher Altersversorgung in Deutschland auch mehr Geschäft für den BVV zu generieren.

Auf einen Blick

	2006	2005	2004	1990
Anzahl				
Mitglieds-/Trägerunternehmen	609	616	603	427
Anwärter	321.344	317.610	314.216	221.873
Rentner	85.641	83.213	81.003	46.122
Mio. EUR				
Jahresrentenansprüche	2.513	2.514	2.527	1.607
Gezahlte Leistungen	533	507	510	137
Verlustrücklage	651	601	456	61
Deckungsrückstellung	17.806	17.033	16.258	5.609
Kapitalanlagen	18.585	17.709	16.558	5.653
Beitragseinnahmen	524	500	510	295
Betriebskostensatz ¹⁾	2,0 %	2,0 %	2,3 %	2,0 %
Laufende Vermögenserträge	874	871	684	412
Nettoverzinsung	5,1 %	5,4 %	5,0 %	6,6 %
Bilanzsumme	18.912	18.043	16.933	5.903
Gesamtüberschuss	334 ²⁾	345 ²⁾	254	178
Netto-Beschäftigtenzahl ³⁾	193	197	204	199
Überschussätze				
Altтарife				
Anpassungszuschlag	0,1% ⁴⁾ /0,5% ⁵⁾	0% ⁴⁾ /0,5% ⁵⁾	0 %	2,5 %
Sonderzuschlag	20% ⁴⁾ /0% ⁵⁾	20% ⁴⁾ /0% ⁵⁾	25 %	40 %
Neutarife (1998/2005)				
Anpassungszuschlag	0,5%/1,75%	0,5%/1,75%	0,5 %	–

1) direkte Verwaltungsaufwendungen für den Versicherungsbetrieb im Verhältnis zu den gebuchten Beiträgen

2) inklusive Nachreservierung aufgrund gestiegener Lebenserwartung der Versicherten

3) ohne Mitarbeiter in Ausbildung

4) für Anwartschaften bis 31.12.2004

5) für Anwartschaften ab 01.01.2005

Erläuterungen zu TOP 4

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen und Einführung neuer Versicherungsbedingungen

1. Einführung neuer Rückdeckungstarife für die Versorgungskasse

Auf entsprechenden Kundenwunsch sollen die im BVV Versicherungsverein bestehenden reinen Altersrentenversicherungen der Tarife ARLEP/mGH und ARLEP/oG künftig auch als Rückdeckungsversicherungstarife für die Versorgungskasse angeboten werden. Mit der Einführung dieser Rückdeckungstarife ist die im BVV bestehende Parallelität zwischen Pensionskassentarifen und Rückdeckungstarifen wieder vollständig hergestellt.

Die neuen Versicherungsbedingungen finden Sie ab Seite 14ff, die Umsetzung in der Satzung finden Sie ab Seite 27ff.

2. Formale und redaktionelle Änderungen

Die weiteren Satzungs- und Bedingungsänderungen sind vor allem formalrechtlicher bzw. redaktioneller Art und erfolgen aufgrund gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Vorgaben, materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden:

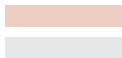
- Zusätzlich zu den von der Mitgliederversammlung 2006 beschlossenen Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen für den Tarif RN sind in Abstimmung mit der BaFin weitere formalrechtliche Änderungen erforderlich. Materiellrechtliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Änderungen betreffen hauptsächlich das Stimmrecht des BVV Pensionsfonds in der Mitgliederversammlung des BVV. Insoweit war ein Doppelstimmrecht zur Vermeidung einer Besserstellung gegenüber der BVV Versorgungskasse auszuschließen.
- Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 24. November 2006 einen Dringlichkeitsbeschluss über die steuerlich bedingte Senkung des Waisenrentenalters in den Versicherungsbedingungen der Tarife DN und N gefasst. Laut Protokoll der Sitzung sollen aus Gründen der Einheitlichkeit der BVV-Versorgungen die Versicherungsbedingungen für den Tarif RN angeglichen werden.
- Redaktionelle Änderungen im Neutarif und in den ARLEP-Tarifen.

3. Geltungsbereich der Änderungen

Die genannten Änderungen sollen mit Wirkung ab dem 1. Juli 2007 und – mit Ausnahme von Tarif RN § 7 Abs. 2 – auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse gelten.

4. Neue Versicherungsbedingungen, Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen (Synopsen)

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der neuen Versicherungsbedingungen sowie der Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen synoptisch den bestehenden Bestimmungen gegenübergestellt und kurz erläutert.



Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Tarif R-ARLEP/mGH

Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/mGH angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65.* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65.* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60.* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt der Versicherte vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

Stirbt der Versicherte nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so wird der noch nicht fällig gewordene Teil der ersten fünf Jahresaltersrenten als Rente für den Bezugsberechtigten gezahlt.

- 2) Die Zahlung der Rente für Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.
- 3) Stirbt der Versicherte, ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt er nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

§ 6

Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7

Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.

§ 8

Beiträge

- 1) Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die Beiträge an den BVV laufend zu zahlen.

- 2) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9

Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/mGH werden in den Abrechnungsverbänden "Zusatztarife" gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10

Empfangs- und Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.
- 2) Die Todesfalleistung gemäß § 5a wird an den Versicherungsnehmer für den vom Versicherungsnehmer oder Versicherten dem BVV benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährte bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11

Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12

Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Tarif R-ARLEP/oG

Altersvorsorge

Besondere Versicherungsbedingungen

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1

Versicherter Personenkreis

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU), die durch Vertrag zwischen dem TU und der VK als Mitglied im Leistungsplan ARLEP/oG angemeldet worden sind. Im Nachfolgenden werden diese Mitarbeiter als Versicherte bezeichnet.

§ 2

Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente, die sich aus Altersrentenbausteinen gemäß § 6 zusammensetzt, versichert.

§ 3

Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

§ 4

Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5

Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65.* Lebensjahr vollendet.
- 2) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65.* Lebensjahres, frühestens zum Ablauf des Monats beantragt werden, in dem der Versicherte das 60.* Lebensjahr vollendet, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

§ 6

Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7

Unverfallbare Anwartschaft/beitragsfreie Versicherung

- 1) Scheidet ein Versicherter aus den Diensten eines TU der VK aus, so wird für ihn eine Anwartschaft nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 aufrechterhalten (unverfallbare Anwartschaft).

Das Gleiche gilt für den Fall der Kündigung des Beitrittsvertrages zwischen dem TU und der VK.

Tritt ein neues TU in die bisherige Verpflichtung ein, wird die Versicherung ohne Unterbrechung fortgesetzt. In diesem Fall gelten Satz 1 und 2 nicht.

* Maßgeblich für den Rentenbeginn ist der tatsächliche Eintritt in den Ruhestand. Auf die neuen gesetzlichen Bestimmungen für die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung wird verwiesen.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

- 2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.
- 3) Die unverfallbare Anwartschaft kann nach Maßgabe des § 3 BetrAVG abgefunden werden. Die Höhe der Kapitalabfindung ergibt sich aus dem Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung. Bei der Entscheidung über die Abfindung sind sämtliche Anwartschaften zu berücksichtigen, die der Versicherte oder Rentenempfänger gegenüber der VK und dem BVV hat.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge sind laufend zu zahlen.
- 2) Die Höhe der Beiträge an den BVV ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 2 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG werden in den Abrechnungsverbänden "Zusatztarife" gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.
- 2) Der Überschuss eines Geschäftsjahres wird verwendet zur Erhöhung der erworbenen Anwartschaften und laufenden Renten, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) bestehen oder gezahlt werden.
- 3) Maßgeblich für eine prozentuale Erhöhung ist die am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbene Anwartschaft bzw. die am Zuteilungsstichtag laufende Rente. Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Empfangsberechtigung

Die Altersrente wird an den Versicherungsnehmer gezahlt.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem BVV im Leistungsfall ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des Versicherten bzw. Bezugsberechtigten vorzulegen. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Rückdeckungs-Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen informieren über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer, also der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt) und dem BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt) gelten.

Die Begünstigten auf Leistungen der VK werden hier nicht als Leistungsberechtigte, sondern nur als Versicherte angesprochen.

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV übernimmt aufgrund des zwischen ihm und der VK geschlossenen Versicherungsvertrages die Verpflichtung,

1. bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen,
2. alle im Zusammenhang mit den bei ihm rückgedeckten Leistungszusagen stehenden Verwaltungstätigkeiten der VK zu übernehmen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrages.

Artikel 3 Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungsstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Die Beiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Über den Zahlungsverzug kann der BVV die Arbeitnehmer des betroffenen Trägerunternehmens benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis mit Wirkung auf den vom Zahlungsverzug betroffenen Bestand eines Trägerunternehmens des Versicherungsnehmers vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrages oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

Artikel 6
Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7
Versicherungsschutz bei
Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8
Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9
Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherungsnehmer überwiesen.

Artikel 10
Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11
Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherungsnehmer ist ausschließlich Empfangsberechtigter für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12
Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Artikel 13
Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherungsnehmer entsprechend dem jeweiligen genehmigten Technischen Geschäftsplan beteiligt.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
(...)	4.) Ein PF hat folgende Stimmen:	Erweiterung für die neuen Mitglieder BVV Pensionsfonds
(...)	a) für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen so viele Stimmen, wie er Leistungszusagen für Angestellte seiner Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat,	Die Versorgungsberechtigten und die Arbeitgeber haben im Rahmen der laufenden Beitragszahlung an den BVV bzw. die VK (future service) ein eigenes volles Stimmrecht im Versorgungswerk BVV.
(...)	für die Gruppe der Mitgliedsangestellten so viele Stimmen, wie er Leistungszusagen für Angestellte seiner Trägerunternehmen beim BVV rückgedeckt hat.	Um ein Doppelstimmrecht zu vermeiden, wird geregelt, dass das Stimmrecht des Pensionsfonds im BVV ruhen soll, wenn und soweit die Trägerunternehmen bzw. die Angestellten bereits als Mitglieder des BVV bzw. der VK Stimmrecht haben.
(...)	b) Mindestens kann ein PF jeweils eine Stimme für die Gruppe der Mitgliedsunternehmen sowie der Mitgliedsangestellten abgeben.	Um ein Doppelstimmrecht zu vermeiden, wird geregelt, dass das Stimmrecht des Pensionsfonds im BVV ruhen soll, wenn und soweit die Trägerunternehmen bzw. die Angestellten bereits als Mitglieder des BVV bzw. der VK Stimmrecht haben.

Satzung bisherige Fassung	Satzung neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
§ 24		
1) Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres ist zunächst ... Verlustrücklage zu dotieren., bis sie mindestens 1 Prozent der Deckungsrückstellung beträgt.	zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen	Klarstellung entsprechend der aktuellen Gesetzeslage.
(...)		

Tarif DA bisherige Fassung	Tarif DA neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
Auszahlung der Rente § 18		
(...)		
3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats.	Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.	Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.
(...)		

Tarif RA bisherige Fassung	Tarif RA neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
Auszahlung der Rente § 18		
(...)	3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats.	
(...)	§ 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.	Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.
(...)	Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.	

Tarif B bisherige Fassung	Tarif B neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
Auszahlung der Rente § 18		
(...)		
3) Wird der Antrag auf Zahlung der Rente wegen Berufsunfähigkeit später als drei Monate nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Antragsmonats. § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes ist zu beachten.	Die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über die Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit sind zu beachten.	Das VVG wird im Rahmen der anstehenden Reform neu gefasst, die Paragrafenreihenfolge wird geändert.
(...)		

Bemerkungen	Tarif DN neue Fassung	Tarif DN bisherige Fassung
		(...)
		§ 8 Unverfallbare Anwartschaft/ beitragsfreie Versicherung
		(...)
		2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft entspricht der Höhe der beitragsfreien Versicherung. Diese ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
Redaktionelle Ergänzung	gemäß § 12 Abs. 2.	

Tarif DN bisherige Fassung	Tarif DN neue Fassung	Bemerkungen
§ 12 Überschussverwendung	beteiligung	Redaktionelle Änderung
Die Versicherungen nach Tarif DN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. (...)	werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
(...)		

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(...)	(...)	
§ 7 Waisenrente		
(...)		
2) Der BWV zahlt die Waisenrenten bei über das 18. Lebensjahr hinausgehender Schul- oder Berufsausbildung für deren Dauer, nicht jedoch über das 27. Lebensjahr hinaus.	25.	Anpassung an § 32 EStG nach Herabsetzung des Endalters für Kinder durch Steueränderungsgesetz 2007. Gilt für Neuzugänge ab 01.01.2007, Besitzstand für den Bestand.
Wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen sich nicht selbst erhalten kann, wird Waisenrente bis zum 27. Lebensjahr gezahlt.	25.	Anpassung an § 32 EStG nach Herabsetzung des Endalters für Kinder durch Steueränderungsgesetz 2007. Gilt für Neuzugänge ab 01.01.2007, Besitzstand für den Bestand.
(...)		

Bemerkungen	Tarif RN neue Fassung	Tarif RN bisherige Fassung
Ergänzung, erforderlich im Hinblick auf die neuen Überschussbeteiligungsformen.	gegebenenfalls aus gemäß § 12 Abs. 2.	<p>(...)</p> <p>2) Die Höhe der unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus den bis zum Ausscheiden erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zum Ausscheiden und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung. ■■■■■</p>
Redaktionelle Ergänzung		<p>(...)</p> <p>§ 9 Höhe der Rente</p>
Für Versicherungen gegen einmalige Beitragszahlung (Einmalbeitrag) wird es eine eigene Tabelle geben.	Tabellen 1a und 1b	<p>(...)</p> <p>2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen zur Rückdeckungsversicherung gemäß Tabelle 1 ■■■■■ des Tarifs RN.</p>

Tarif RN bisherige Fassung	Tarif RN neue Fassung	Bemerkungen
(...)	§ 11 Zurechnungszeit	Ergänzung zur Klarstellung erforderlich, weil künftig auch Vertragsabschlüsse gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) möglich sind.
(...)	§ 12 Überschussverwendung	Redaktionelle Änderung
Die Versicherungen nach Tarif RN gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.	beteiligung werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
(...)		

Bemerkungen	Tarif N neue Fassung	Tarif N bisherige Fassung
Redaktionelle Ergänzung	(...)	Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.
Redaktionelle Änderung	gemäß § 12 Abs. 2.	(...)
Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.	beteiligung werden in den Abrechnungsverbänden „Neutarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	§ 12 Überschussverwendung Die Versicherungen nach Tarif N gehören zum Abrechnungsverband „Neutarife 1999“ bzw. „Neutarife 2005“. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.
	(...)	(...)

TarifARLEP/mGH bisherige Fassung	TarifARLEP/mGH neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
§ 6		
Höhe der Leistung		
(...)		
3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschuss anteile gemäß § 9.	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 7		
Beitragsfreie Versicherung		
Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.	Redaktionelle Ergänzung
(...)		

Tarif ARLEP/mGH bisherige Fassung	Tarif ARLEP/mGH neue Fassung	Bemerkungen
§ 9 Überschussverwendung	beteiligung	Redaktionelle Änderung
1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/mGH gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“.	Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/mGH werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.	dieser Abrechnungsverbände	
(...)		
(...)		

Tarif ARLEP/oG bisherige Fassung	Tarif ARLEP/oG neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
§ 6		
Höhe der Leistung		
(...)		
3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussanteile gemäß § 9.	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 7		
Beitragsfreie Versicherung		
Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.	Redaktionelle Ergänzung
(...)		

Bemerkungen	Tarif ARLEP/oG neue Fassung	Tarif ARLEP/oG bisherige Fassung
Redaktionelle Änderung	beteiligung	§ 9
Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.	Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/oG werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/oG gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“.
	dieser Abrechnungsverbände	Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.
		(...)
		(...)

Tarif ARLEP/Z bisherige Fassung	Tarif ARLEP/Z neue Fassung	Bemerkungen
(...)		
§ 6		
Höhe der Leistung		
(...)		
3) Die Altersrente erhöht sich um die Überschuss anteile gemäß § 9.	beteiligung	Redaktionelle Änderung
§ 7		
Beitragsfreie Versicherung		
Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung.	gemäß § 9 Abs. 1 bis 3.	Redaktionelle Ergänzung
(...)		

Tarif ARLEP/Z bisherige Fassung	Tarif ARLEP/Z neue Fassung	Bemerkungen
§ 9 Überschussverwendung	beteiligung	Redaktionelle Änderung
1) Die Versicherung nach Tarif ARLEP/Z gehört zum Abrechnungsverband „Zusatztarife 2004“.	Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/Z werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt.	Die konkrete Festlegung der Zugehörigkeit zum Abrechnungsverband erfolgt im Technischen Geschäftsplan. Eine Einzelaufzählung der Abrechnungsverbände für jede Tarifgeneration ist in den Bedingungen deshalb nicht erforderlich. Die Formulierung ist weniger änderungsanfällig.
Innerhalb des Abrechnungsverbandes können Gewinnverbände gebildet werden.	dieser Abrechnungsverbände	
(...)		
(...)		

Erläuterungen zu TOP 5

Vorlage des Dringlichkeitsbeschlusses des Aufsichtsrates zur Änderung der Versicherungsbedingungen Tarif DN und N vom 24. November 2006

Mit dem Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2007 die Altersgrenze für Kinder in Schul- und Berufsausbildung vom vollendeten 27. Lebensjahr auf das vollendete 25. Lebensjahr herabgesetzt. Dies hat zur Folge, dass für die steuerliche Anerkennung auch im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung diese neuen Altersgrenzen für neue Versorgungszusagen ab 01.01.2007 zu berücksichtigen sind.

Konkret musste in den Versicherungsbedingungen für die Tarife DN und N die Altergrenze für die Waisenrente auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt werden, um weiterhin die Lohnsteuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit bitten wir Sie, folgenden Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung PK zu fassen:

„Die Tarifbedingungen der Tarife DN und N werden gemäß der anliegenden Fassung zum 01.01.2007 geändert. Die Änderung betrifft nicht die am 31.12.2006 bestehenden Versicherungsverhältnisse.“

Anlage zu TOP 6

Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
(in der Fassung vom 27. November 2003)

§ 1

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet.

§ 2

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten bis spätestens vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

§ 3

Die Vorschlagslisten sind für Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste muss so viele Namen enthalten, wie in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind.

Die Vorgeschlagenen sind nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Beruf und den jeweiligen Mitglieds- bzw. Trägerunternehmen zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.

Sofern für die etwaigen weiteren Verhandlungen kein besonderer Bevollmächtigter benannt wird, gilt als hierzu bevollmächtigt, wer die Vorschlagsliste an erster Stelle unterzeichnet hat.

§ 3 a

Vorschlagslisten können auch von den Trägerunternehmen bzw. den Mitgliedsangestellten der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. eingereicht (siehe § 2) und unterzeichnet (siehe § 3) werden.

§ 4

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, hat sich auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden; anderenfalls erfolgt seine Streichung auf allen Listen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

§ 5

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 3 Abs. 4) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften anstelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

§ 6

Der Vorstand versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter (§ 3 Abs. 4) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Sie läuft spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ab.

§ 7

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

§ 8

Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand

- a) den Mitgliedsunternehmen Abschriften der Vorschlagslisten zu übersenden mit der Bitte, die Listen ihren Angestellten, z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett, bekannt zu geben,
- b) die Vorschlagslisten im Büro des Vereins zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

§ 9

Der mit der Tagesordnung gemäß § 124 Abs. 2 und 3 AktG i.V.m. § 36 VAG veröffentlichte Vorschlag des Aufsichtsrates wird gegenstandslos, soweit das Wahlverfahren aufgrund der nach § 8 bekanntgegebenen gültigen Vorschlagslisten abgeschlossen werden kann.

§ 10

Die Wahl wird mittels Eingabe von Stimmkarten in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage für Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt durchgeführt. Der Wahlberechtigte erhält für jede der nach § 7 gültigen Vorschlagslisten eine entsprechend gekennzeichnete Stimmkarte. Er übt sein Wahlrecht durch Abgabe einer Stimmkarte aus.

§ 11

Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.

§ 12

Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur eine gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt.

Anfahrt

Die Mitgliederversammlung findet (wie schon in den Vorjahren) im Hotel Berlin, Lützowplatz 17 in 10785 Berlin statt.

Ab Berlin Hauptbahnhof (Lehrter Stadtbahnhof)

- S-Bahn Linien S 5 (Richtung Westkreuz),
S 7 (Richtung Wannsee),
S 75 und S 9 (beide Richtung Spandau)
bis Bahnhof Zoologischer Garten. Ab hier
Bus 100 in Richtung S+U Bhf. Alexanderplatz
Ausstieg Lützowplatz

(Dauer ca. 15 Minuten)

Ab Flughafen Berlin-Tegel

- Bus TXL in Richtung Mollstr./Prenzlauer Allee
bis Alt-Moabit/Rathenower Straße,
hier umsteigen in
Bus 187 in Richtung Dittersbacher Weg
Ausstieg Lützowplatz

(Dauer ca. 30 Minuten)

Mit dem PKW aus Richtung Hannover/Hamburg/Leipzig

Am Dreieck Funkturm auf die A 100 Richtung Wilmersdorf/Kurfürstendamm, Abfahrt „Kurfürstendamm“, links abbiegen auf den „Kurfürstendamm“, immer geradeaus. Nach dem KaDeWe (rechter Hand) an der nächsten großen Kreuzung links abbiegen „An der Urania“, weiter geradeaus bis zum „Lützowplatz“, rechts abbiegen. Der Parkplatz des Hotels befindet sich auf der rechten Seite in der „Einemstrasse“.

(Dauer ca. 20 Minuten)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

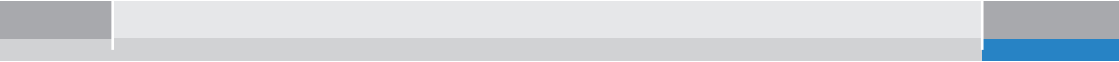
Notizen

BWV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Notizen

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.
94. ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2007

Notizen



BW Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Kurfürstendamm 111 – 113

10711 Berlin

Tel.: 030 / 896 01-0

Fax: 030 / 896 01-791

info@bvv.de

www.bvv.de